

# Gemeinde Borgstedt

## 1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 17 Textliche Festsetzungen (Teil B)



### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 15 BauNVO)

#### 1.1 Gewerbegebiete (GE) (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

##### 1.1.1 Beherbergungsbetriebe

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig.

##### 1.1.2 Betriebsleiterwohnungen

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

##### 1.1.3 Vergnügungsstätten

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung „Vergnügungsstätten“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Insbesondere gilt:

Die Errichtung und der Betrieb von Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren Zweck auf Vorstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

##### 1.1.4 Steuerung des Einzelhandels

Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von höchstens 300 m<sup>2</sup> zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem sich in dem Gewerbegebiet ansiedelnden Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Außerdem darf es sich bei den Waren oder Gütern nicht um folgende zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment handeln:

- Bekleidung und Sportbekleidung
- Schuhe und Sportschuhe
- Lederwaren
- Spielwaren
- Schreibwaren/Bürobedarf
- Uhren/Schmuck
- Haushaltswaren
- Glas/Porzellan, Keramik
- Geschenkartikel
- Bücher
- Optik/Hörgeräteakustik/Sanitätsbedarf
- Musikalien/Kunstgegenstände
- Heimtextilien.

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 300 m<sup>2</sup> für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbe- bzw. Einzelhandelsbetriebe des KFZ-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden und des metallver- oder

metallbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel, des Bau- und Gartenbedarfs oder um Fahrräder, Motorräder und Bootszubehör, Campingfahrzeuge und -bedarf sowie Autohandel in Verbindung mit Reparaturwerkstätten handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils in Grundfläche und Baumasse kann in diesen Fällen verzichtet werden.

### **1.1.5 Störfallbetriebe**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

### **1.2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)**

Überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21 BauNVO)**

### **Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Die Festsetzungen der Gebäudehöhen für die jeweiligen Teilgebiete beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens.

Der jeweilige Höhenbezugspunkt ist je Teilgebiet in der Planzeichnung festgesetzt. Die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens darf nicht mehr als 1,0 m über dem zugehörigen Höhenbezugspunkt liegen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf im Teilgebiet GE I durch untergeordnete Bauteile wie z. B. Aufzugsüberfahrten und Treppentürme sowie durch technische Anlagen wie z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine und Solaranlagen um bis zu 3,0 m überschritten werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf in den Teilgebieten GE II und III durch untergeordnete Bauteile wie z. B. Aufzugsüberfahrten und Treppentürme sowie durch technische Anlagen wie z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine und Solaranlagen um bis zu 5,0 m überschritten werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe innerhalb der Teilgebiete GE IV und V darf durch untergeordnete Bauteile wie z. B. Aufzugsüberfahrten und Treppentürme sowie durch technische Anlagen wie z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine und Solaranlagen nicht überschritten werden.

## **3. Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

## **4. Nutzung erneuerbarer Energien (§§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

In den Teilgebieten GE I, II und III sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

- Dachfläche bezieht sich auf die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m<sup>2</sup>) der Gebäude und baulichen Anlagen,

die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

- Nutzbar ist derjenige Teil der Dachflächen, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln, wonach die nicht nutzbaren Teile wie z. B. Dachfenster, Schornsteine und Entlüftungsanlagen von der Dachfläche abzuziehen sind.

## **5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 11 und 84 LBO)**

### **5.1 Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Zulässig sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen, ob als eigenständige bauliche Anlage oder dem Gebäude zugeordnet, darf die innerhalb des jeweiligen Teilgebietes maximal zulässige Gebäudehöhe  $GH_{max}$  nicht überschritten werden. In allen Teilgebieten gilt dabei die maximale Gebäudehöhe ohne Überschreitung durch Aufbauten.

Bewegliche Werbeanlagen sowie Anlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Beleuchtete Anlagen sind blendfrei auszuführen.

Ausnahmsweise dürfen innerhalb der Teilgebiete GE IV und GE V zum Zweck der Fremdwerbung insgesamt zwei freistehende, doppelseitige Werbeanlagen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, mit einer maximalen Höhe von 10 m und einer Werbefläche von maximal 15 m<sup>2</sup> je Seite errichtet werden. Blink- und Wechselbeleuchtung sind hier zulässig.

### **5.2 Fassadengliederung**

Die Gebäudefassaden sind durch Vor- oder Rücksprünge, Materialwechsel, Lichtbänder, Fensteröffnungen, Tore etc. zu gliedern.

Ungegliederte Fassaden sind nur bis zu einer Länge von max. 10 m zulässig. Größere, ungegliederte Fassadenabschnitte sind mit Schling- oder Kletterpflanzen (gemäß Pflanzenliste) zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze vorzusehen und dauerhaft zu erhalten.

### **5.3 Ordnungswidrigkeit (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## **6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, teilw. i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)**

### **6.1 Gewerbelärm (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK<sub>i,k</sub> gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 06.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) LEK<sub>i</sub> durch LEK<sub>i,k</sub> zu ersetzen ist.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 17 zu berücksichtigen.

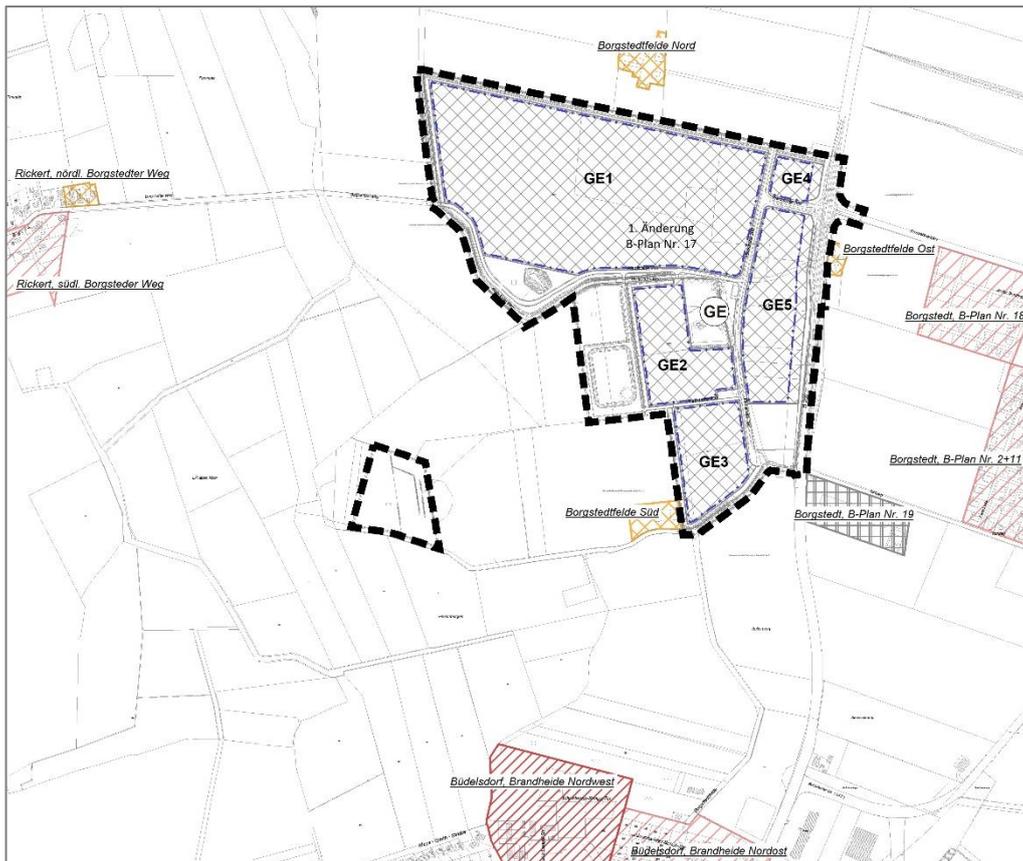
Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Immissionsorten aus den festgesetzten Emissionskontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691:2006-12 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.

Ein Betrieb ist zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel  $L_r$  am jeweils betrachteten Immissionsort innerhalb der oben genannten Gebiete den Immissionsanteil einhält oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingent berechnet wird.

Ein Vorhaben ist auch dann zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel  $L_r$  am jeweils betrachteten Immissionsort den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Gebiet, k \ Teilfläche, i	GE1		GE2		GE3		GE4		GE5	
	[dB(A)/m <sup>2</sup> ]		[dB(A)/m <sup>2</sup> ]		[dB(A)/m <sup>2</sup> ]		[dB(A)/m <sup>2</sup> ]		[dB(A)/m <sup>2</sup> ]	
Borgstedt, B-Plan Nr. 18	65	51	65	53	65	48	64	45	63	45
Borgstedt, B-Plan Nr. 19	65	61	65	63	65	58	65	55	65	55
Borgstedt, B-Plan Nr. 2+11	65	51	65	53	65	48	64	45	63	45
Borgstedtfelde Nord	65	51	65	53	65	48	65	45	64	45
Borgstedtfelde Ost	65	51	65	53	65	48	64	45	63	45
Borgstedtfelde Süd	65	53	65	55	65	50	65	47	65	47
Büdelsdorf, Brandheide Nordost	65	57	65	59	65	54	65	51	65	51
Büdelsdorf, Brandheide Nordwest	65	51	65	53	65	48	65	45	64	45
Rickert, nördl. Borgstedter Weg	65	61	65	63	65	58	65	55	65	55
Rickert, südl. Borgsteder Weg	65	57	65	59	65	54	65	51	65	51

*Emissionskontingente gemäß DIN 45691:2006-12*



Lageplan mit Teilflächen für Emissionskontingente

Für Immissionsorte innerhalb des B-Planes sind die allgemeingültigen Regelungen der TA Lärm zu berücksichtigen. Die Einhaltung der dort enthaltenen Immissionsrichtwerte ist 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des maßgeblichen schutzbedürftigen Raumes zu gewährleisten.

## 6.2 Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In Feldern mit der Bezeichnung LPB IV ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in nachfolgend genannten schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109-1: 2018-01 für alle der Bundesstraße B 203 zugewandten und senkrecht zu diesen bis zu einer Tiefe von maximal 50 m liegenden Außenfassaden vorzusehen.

Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile an Büroräumen, Unterrichtsräumen, Praxisräumen, Sitzungsräumen und ähnlichen Arbeitsräumen u. ä. beträgt bei Lärmpegelbereich IV der DIN 4109-1: 2018-01 mindestens  $R'w_{ges} = 35$  dB. Außerhalb des Feldes mit der Bezeichnung LBV IV ist ein gesamtes Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von o.g. schutzbedürftigen Räumen von mindestens  $R'w_{ges} = 30$  dB einzuhalten.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2:2018-01, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den

Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.

### **6.3 Lichtimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude sind ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-, Natriumdampf-Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen.

Ungerichtet abstrahlende oder nach oben gerichtete Leuchten (z.B. Lichtstelen, Up-Lights) sind nicht zulässig. Lichtpunkthöhen höher 10,0 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

## **7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a, 25b BauGB)**

### **7.1 Erhaltung von Knicks, Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die vorhandenen und neugepflanzten Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt. Sie sind mit einem ungenutzten Schutzstreifen zu erhalten und unterliegen der periodischen Knickpflege. Sie sind während der Baumaßnahmen durch Schutzzäune zu sichern und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.

#### **7.2. Knick-Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die an den Grundstücksgrenzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesenen und mit K gekennzeichneten Saumstreifen an den zu erhaltenden Knicks und Reddern sind von Bebauung freizuhalten. Die zugeordneten Knick-Schutzstreifen sind in unterschiedlichen Breiten (siehe Plan) dauerhaft zu sichern und mit Blühstreifen anzusäen. Unzulässig ist auf diesen Flächen das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art.

#### **7.3 Knick-Pflanzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Die an den Grundstücksgrenzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgewiesenen und als V 1 gekennzeichneten Streifen sind für die Umsetzung von ehemals innerhalb der Bauflächen verlaufenden Knicks vorzuhalten.

#### **7.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

##### **7.4.1 Anpflanzung von Straßenbäumen (in öffentlichen Verkehrsflächen)**

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume in den öffentlichen Verkehrsflächen sind als standortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste mindestens in der Qualität Hochstamm, 4x v., Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen, auf Dauer in ihrer art-typischen Wuchsform zu erhalten und bei Schäden gleichartig zu ersetzen. Das Volumen des durchwurzelbaren Raumes muss mindestens 12 m<sup>3</sup> betragen. Die Wurzelräume sind von Ver- und Entsorgungseinrichtungen freizuhalten. Die Baumscheiben müssen mindestens 15 m<sup>2</sup> groß sein und sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen. Die Baumstandorte können in Abstimmung mit der Bauaufsicht an die Erfordernisse der Erschließungsplanung angepasst werden.

##### **7.4.2 Anpflanzung von Bäumen auf privaten Flächen**

Auf den künftigen privaten Grundstücksflächen ist je 500 m<sup>2</sup> angefangene, mit Hauptgebäuden überbaute Fläche jeweils ein Laubbaum zu pflanzen.

#### **7.4.3 Anpflanzung von Bäumen auf privaten Stellplatzanlagen**

Je angefangene 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang (StU) 18-20cm, 3 x v) im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu pflanzen. Jede Baumscheibe muss mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen, davon können bis zu 6 m<sup>2</sup> unterirdisch mit entsprechendem Wurzel- und Überfahrerschutz vorgehalten werden. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen und gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.

#### **7.4.4 Anpflanzungen innerhalb der Teilgebiete GE IV und GE V**

Im Bereich der entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Teilgebiete GE IV und GE V festgesetzten Anpflanzgebote mit einer Breite von 5,0 m ist eine Wall-Aufschüttung aus wuchsfähigem Boden mit einer Höhe von mindestens 1,25 m und einer Breite von mindestens 3,0 m anzulegen und mit heimischen Gehölzen und Bäumen (H, StU 18-20 cm, Bergahorn, Winterlinden, Stieleichen) zu bepflanzen. Die Baumpflanzungen sollen in einem Abstand von maximal 15,0 m erfolgen.

#### **7.4.5 Dachbegrünung**

In den Teilgebieten GE IV und V sind 30 % der Dachflächen der baulichen Anlagen extensiv zu begrünen. Bezugsgröße ist die auf den jeweiligen Grundstücken überbaute Summe der Grundflächen der Haupt- und Nebenanlagen.

#### **7.5 Offenporige Oberflächenmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind offenporig (z.B. Naturstein, Ökopflaster, Rasengittersteine, Drainpflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Belag) auszubilden. Die Befestigung des Untergrundes ist mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

#### **7.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB i. V. m. §§ 9 Abs. 1a und 200a BauGB)**

##### **7.6.1 Knickausgleich durch Neuanlage von Knicks (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**

Durch die Ausgleichsfläche K 3 bis K 8 ist ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Form von 775 m naturnahen Knicks zu realisieren.

##### **7.6.2 Knickschutzstreifen A2 a-c an Knicks (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**

An den Knickversetzungen und Neupflanzungen sind Schutzstreifen von 6-12 m Breite anzulegen, mit Regiosaat anzusäen und mit dauerhaften Schutzzäunen zu versehen.

##### **7.6.3 Interne Ausgleichsflächen A 3 bis A 6 (§§ 9 Abs. 1a und 200a BauGB i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Die beiden internen Ausgleichsflächen A 3 bis A 6 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als durchzuführende Kompensation in Form einer Aufwertung durch eine Blühwiese mit Obst- und Einzelbaumpflanzungen sowie Knickneuanlagen in einer Größe von zusammen 31.448 m<sup>2</sup> herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

##### **7.6.4 Externe Ausgleichsfläche A 1 (§§ 9 Abs. 1a und 200a BauGB i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb der Teilfläche 2 des Bebauungsplanes ist eine durchzuführende Kompensation als Aufwertung der Moorfläche (Flurstück 16 +17, Flur) in einer Größe von 22.400 m<sup>2</sup> durch starke Vernässung und Aushagerung nachzuweisen (siehe Kartenausschnitt).

### **7.6.5. Ökokontenzuordnung (§§ 9 Abs. 1a und 200a BauGB i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchzuführende Kompensation für die im Baugebiet zulässigen Eingriffe ist durch den Erwerb von 61.084 Ökopunkten im Ökokonto AZ: 67.20.35 Königshügel, Kreis Rendsburg-Eckernförde und 48.916 6 Ökopunkten im Ökokonto AZ: 4.61.5.04-67.30.3-15/15 Bondelum, Kreis Nordfriesland nachzuweisen.

Für zusätzlichen Knickausgleich ist das Ökokonto Knickausgleich Kreis SF AZ.: 661.4.04.032.2014.00 Naturraum Geest mit einer Länge von 1.150 m Länge vorgesehen.

### **7.6.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Als Amphibienschutzmaßnahmen sind folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:

- **Temporärer Amphibienschutzzaun** um potentiell wichtige Landlebensräume nördlich Gewässer 2 mit Reusen alle 30 m auf einer Länge von 1.050 m (AVA Maßnahme IIa)
- **Temporärer Amphibienschutzzaun** um potentiell wichtige Landlebensräume südlich Gewässer 2 mit Reusen alle 30 m (AVA Maßnahme IIb) auf einer Länge von 220 m
- **Temporärer Amphibienschutzzaun** um potentiell wichtige Landlebensräume um das Gewässer 1 mit Reusen Fangeimern Zeitraum zwischen dem 01.11. bis 15.02. ein temporärer Zaun direkt um das Gewässer fachgerecht aufzubauen und mindestens bis zum 01.05. funktionsfähig zu halten (AVA Maßnahme IIc)
- **Dauerhafter Amphibienschutzzaun** mit Straßen-Durchlässen (alle 30m) nördlich und südlich der Planstrasse 300 „Rickerter Weg“ und nördlich von A 5 (AVA Maßnahme III)
- **Aufwertung Amphibienlebensräume am Gewässer 2** durch schonenden Gehölzrückschnitt im Süden und Anlage von extensivem Grünland, sowie von Stein-, Stubben- und Asthaufen (AVA Maßnahme IVa)
- **Aufwertung Amphibienlebensräume nördlich des RRB in A 4** durch Anlage von extensivem Grünland sowie von Stein-, Stubben- und Asthaufen (AVA Maßnahme IVb)

Als Vogelschutzmaßnahme ist folgende Einzelmaßnahme durchzuführen:

- **Vogel-Vergrämungsmaßnahmen auf Ackerflächen des geplanten RRB:** Ist die Bauzeit der Brutvögel auf der Ackerfläche in der Erweiterung des Plangebietes nicht einzuhalten, sind Vergrämungsstangen auf der Ackerfläche im Rasterabstand von 1m während der Vogelbrutzeit aufzustellen (AVA Maßnahme V)

Die notwendigen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen (AVA I-V) sind von einer fachlich geschulten Baubegleitung (UBB) zu begleiten.

### **Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

#### **a) Archäologische Kulturdenkmale (§ 15 DSchG SH)**

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund

geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 des § 15 DSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

**b) Gebäudeabrissmaßnahmen**

Es wird darauf hingewiesen, dass geplante Gebäudeabrisse nur außerhalb der Brutzeit, die für Gebäudebrüter vom 15. März bis 15. August angesetzt wird, vorgenommen werden.

**c) Bauzeitenregelung Artenschutz**

Bauzeiten mit bekanntem Jahr der Durchführung	
Zeitraum	Durchführung
01.11.21 bis 15.02.22	Errichtung temporärer Zaun direkt um Gewässer 1
01.11.21 bis 01.05.22	Verfüllen des Gewässers 1, wenn der Amphibiensaun bis zum 15.02. errichtet wurde
bis 15.02.22	Aufwertung Gewässer 2
16.08. bis 15.02.22	Anlage Aufwertungsfläche Südost
bis 15.02.22	Anlage dauerhafter Amphibienschutzsaun mit einseitiger höhenbündiger Hinterfüllung; (mit Durchlässen vorerst ohne Funktion)
15.02.22 bis 01.05.22	Wartung des temporären Sauns um Gewässer 1
15.02. bis Ende April, ggf. witterungsabhängige Änderung	Einsatz von Fangeimern um das Gewässer 1 und Umsetzen der Tiere in Gewässer 2
bis 01.05.22	Errichtung temporärer Saun mit Reusen südlich und östlich der Aufwertungsfläche Südost
ab. 01.05.22	Funktion von Durchlässen in dauerhaftem Amphibienschutzsaun sicher stellen
Maßnahmen mit unbekanntem Jahr der Durchführung	
Zeitraum	Durchführung
16.08. bis 28.02.	Baufeldfreimachung Offenland (Beachtung Maßnahmen weiterer Artengruppen) (Bauzeit oder Vergrämung)
16.08. bis 28.02.	Installation Vergrämung Offenlandarten (Bauzeit oder Vergrämung)
28.02. bis zum Ende der Baufeldfreimachung	Wartung der Vergrämung
01.12. bis 28.02 *	Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte inkl. Saumbereiche, oberirdisch (Beachtung Maßnahmen Amphibien)
Dezember, Januar, März	Eingriffe in Wanderkorridor (Beachtung Maßnahmen weiterer Artengruppen)
bis 01.04.	Installation von temporären Amphibienschutzsäunen mit Reusen um geplante Gehölzeingriffe in potentiellen Landlebensraum des Kammmolchs
01.04. bis zum Ende der Baufeld- freimachung	Wartung der temporären Amphibienschutzsäune

Ab dem 01.05	Bodeneingriffe in potentiellen Landlebensraum des Kammmolchs mit temporären Amphibienschutzzaun
--------------	---

\*Die Fällung von Bäumen/Gehölzen hat generell außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Brutvögel in der Zeit vom 1.12. bis 28.2. eines Jahres zu erfolgen. Eine Fällung im Zeitraum 1.10 bis 1.12 ist mit einer Umweltbaubegleitung (UBB) möglich.

**d) Bodenschutz/Altlasten (§ 2 LBodSchG SH)**

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202, Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBod-SchV, § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Ergeben sich bei Erschließungsmaßnahmen, Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG SH der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

**e) Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen (§ 9 Abs. 1 FStrG)**

In einer Entfernung bis zu 20 Meter dürfen Hochbauten jeder Art bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden.

**f) Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen (§ 34 Abs. 4 WaStrG)**

Gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.“

**g) Einsichtnahme in die Rechtsgrundlagen**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in 24358 Ascheffel, Schulberg 6, während der Dienstzeiten eingesehen werden.